

ANSPRECHPARTNER

Hausanschluss: Herr Haser
Telefon: 08803 690 -272
Telefax: 08803 9745
Abrechnung: Frau Grehl
Telefon: 08803 690 -231
Telefax: 08803 690 -250



GEMEINDEWERKE PEIßENBERG



- Antrag auf Bauwasserbezug
- Auftrag zur Herstellung eines Bauwasseranschlusses

Bauobjekt:

Straße, Hausnummer

Flurstück-Nr.

- Gemarkung Peißenberg
- Gemarkung Ammerhöfe

Art des Bauvorhabens (z.B. EFH, DHH, MFH)

Gewünschter Termin für die Bereitstellung

Rechnungsanschrift/Bauunternehmer:

Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon/Telefax/E-Mail (Bitte für Rückfragen eine Kontaktmöglichkeit angeben!)

Ich/wir beantrage/n aufgrund der Wasserabgabesatzung (WAS) und der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-WAS) der Gemeindewerke Peißenberg KU das oben bezeichnete Grundstück mit Wasser zu beliefern und beauftrage die Gemeindewerke Peißenberg KU mit der Herstellung eines Bauwasseranschlusses sowie das Setzen eines Wasserzählers.

Die nachfolgenden Regelungen habe ich zur Kenntnis genommen:

- ▶ **Kostenverrechnung:** Die Herstellungskosten für den Bauwasseranschluss einschl. einer Pauschale für den Verleih einer Entnahmegarnitur werden in der tatsächlich entstandenen Höhe in Rechnung gestellt.
Beschädigte oder fehlende Teile des zur Verfügung gestellten Materials, sind vom Auftraggeber in voller Höhe zu erstatten.
- ▶ **Arbeitsausführung:** Arbeiten an Wasserhauptleitungen, Grundstücksanschlüssen und sonst. Wasserleitungen bis zum Wasserzähler dürfen nur von den Gemeindewerken vorgenommen werden.

Schuldnerschaft des Leistungsempfängers für die Umsatzsteuer nach § 13 b UStG: Bei Leistungsbeziehungen zwischen inländischen Unternehmern in der Baubranche schuldet nicht der ausführende Unternehmer, sondern der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers wurde zum 01. April 2004 auf Bauleistungen ausgedehnt (§ 13 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG). Nach Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) ist die Erweiterung der Umsatzsteuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nun auch auf die hier beauftragte und durch uns als Versorgungsunternehmen zu erbringende Bauleistung anzuwenden (Schreiben des BMF vom 05.02.2014, veröffentlicht am 14.02.2014). Dadurch sind wir verpflichtet, Ihnen gegenüber nach dem Nettoverfahren abzurechnen, sofern Sie selbst als Bauleistender im Sinne des § 13 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG anzusehen sind.

Zur ordnungsgemäßen Bearbeitung Ihres Auftrages benötigen wir daher Auskunft darüber, ob Sie Bauleistender im Sinne der vorgenannten Normen sind.

Ich bin/wir sind: Bauleistender kein Bauleistender im Sinne des § 13 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG.

Datum

Unterschrift/Stempel Antragsteller